

Auszug aus der Tageszeitung  
„Die Glocke“ vom 10.12.93

B-Plan Nr. 23  
„Mühlenfeld“  
Fl 34  
Nr. 181

Gemeinde Wadersloh  
- Az.: 60-622.06 -

**BEKANNTMACHUNG**

1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Fauler Weg“
2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Mühlenfeld“

Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat in seiner Sitzung am 16. 9. 1993 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 10 „Fauler Weg“ zu ändern.

**Inhalt der Änderung:**

Die überbaubare Grundstücksfläche auf dem Grundstück Flur 111, Flurstück 81, der Gemarkung Wadersloh wird um 4,00 m zur Straße hin verschoben, so daß der Abstand von der Straße nur 7,00 m beträgt. Zudem wird die Baulinie in eine Baugrenze geändert.

**Satzungsbeschuß:**

Aufgrund der §§ 10 und 13 BauGB vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 4. 1992 (GV. NW. S. 124), wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Fauler Weg“ der Gemeinde Wadersloh als Satzung beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat in seiner Sitzung am 28. 10. 1993 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 10 „Fauler Weg“ zu ändern.

**Inhalt der Änderung:**

Nach dem Bebauungsplan Nr. 10 „Fauler Weg“ sind bei 2geschossiger Bebauung Satteldächer vorgeschrieben. Für das Grundstück Flur 111, Flurstück 81, der Gemarkung Wadersloh wird die Errichtung eines Walmdaches zugelassen.

**Satzungsbeschuß:**

Aufgrund der §§ 10 und 13 BauGB vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 4. 1992 (GV. NW. S. 124), wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Fauler Weg“ der Gemeinde Wadersloh als Satzung beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat in seiner Sitzung am 16. 9. 1993 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 23 „Mühlenfeld“ zu ändern.

**Inhalt der Änderung:**

Die Baugrenze des Flurstückes 181, Flur 34, der Gemarkung Wadersloh wird um 3,50 m nach Osten hin erweitert.

**Satzungsbeschuß:**

Aufgrund der §§ 10 und 13 BauGB vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 4. 1992 (GV. NW. S. 124), wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Mühlenfeld“ der Gemeinde Wadersloh als Satzung beschlossen.

Gleichzeitig wird die Begründung zur Änderung des Planes beschlossen.

**Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 Abs. 4 BauGB bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb eines Jahres, in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

Gem. § 4 Abs. 6 GO NW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes im Bezug auf Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Beschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wadersloh gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Hiermit werden gem. § 4 Abs. 4 der GO NW in Verbindung mit § 12 BauGB die Satzungsbeschlüsse des Rates der Gemeinde Wadersloh vom 16. 9. 1993 und 28. 10. 1993 öffentlich bekanntgemacht.

Die vereinfachten Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 10 „Fauler Weg“ und des Bebauungsplanes Nr. 23 „Mühlenfeld“ liegen ab sofort im Bauamt des Rathauses, Zimmer 211, Liesborner Straße 5, 59329 Wadersloh, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Mit dieser Bekanntmachung werden die vereinfachten Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 10 „Fauler Weg“ und des Bebauungsplanes Nr. 23 „Mühlenfeld“ gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Wadersloh, 7. Dezember 1993

Wolf  
Bürgermeister